

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Vorlage des Stadtrates vom 2. Dezember 2008

Tarifierleichterungen im integralen Tarifverbund Neuordnung der Finanzierung der VBSH

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Zusammenfassung

Der Abonnementsverbund FlexTax soll auf den Fahrplanwechsel vom Dezember 2010 auf Einzelfahrausweise und Mehrfahrtenkarten ausgedehnt und damit zu einem integralen Tarifverbund (ITV) erweitert werden. Damit wird der Anschluss an den Zürcher Verkehrsverbund (Z-Pass) auch im Einzelreisendenverkehr möglich. Weil damit tarifarisch die Unternehmensgrenzen wegfallen, entfällt auch die heutige Tarifhoheit des Grossen Stadtrates über die Verkehrsbetriebe, welche gemäss Stadtverfassung dem fakultativen Referendum untersteht. Der Stadtrat hat dem Grossen Stadtrat bzw. der Einwohnergemeinde gleichzeitig eine entsprechende Vorlage zur diesbezüglichen Änderung der Stadtverfassung unterbreitet.

Die Preise im integralen Tarifverbund orientieren sich nach Änderung der Stadtverfassung an nationalen Vorgaben und sind höher als die heutigen Preise bei den Verkehrsbetrieben Schaffhausen. Sie werden durch die Verbundorgane festgelegt. Für die Kernzone des Tarifverbundes (Stadt Schaffhausen und Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss) behält die Stadt Schaffhausen die Möglichkeit, beispielsweise aus sozialpolitischen Gründen, mittels Tarifierleichterungen tiefere Preise zu beschliessen. Zuständig ist der Stadtrat, die Budgethoheit und damit die Kontrolle liegen jedoch beim städtischen Parlament.

Weil der Stadtrat vorderhand an den heutigen VBSH-Preisen in der Kernzone (Einzelbillette und Mehrfahrtenkarten) festhalten will, bean-

trägt er dem städtischen Parlament mit dieser Vorlage, Tarifierleichterungen im Ausmass von 1,1 Mio. Franken zu beschliessen (Einnahmenausfälle aus der Differenz zwischen den Soll-Preisen des Verbundes und den heutigen Preisen der VBSH). Die entsprechenden Einnahmenausfälle werden den Verkehrsbetrieben ab 2009 als Tarifabgeltungen entschädigt. Weil dadurch die ungedeckten Kosten der Verkehrsbetriebe entsprechend reduziert werden, ist die Massnahme kostenneutral.

Gleichzeitig beantragt der Stadtrat, das Prinzip der bisherigen Defizitdeckung im Nachhinein durch eine im Voraus festgelegte Abgeltung abzulösen. Im Voraus aufgrund von Plankostenrechnungen festgelegte Abgeltungen sind heute im gesamten schweizerischen öffentlichen Verkehr Standard. Auch der Kanton Schaffhausen entrichtet seinen Beitrag an die VBSH bereits heute aufgrund des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr gemäss dieser Regelung.

Für beide Massnahmen ist eine Änderung der Verordnung über die Organisation der Verkehrsbetriebe Schaffhausen erforderlich.

2 Ertragsausfälle infolge von Tarifierleichterungen

Die bisherige Preispolitik des städtischen Parlamentes orientierte sich stärker an gemeinwirtschaftlichen Überlegungen (Förderung des Berufs- und Schülerverkehrs, sozialpolitische Überlegungen) als an unternehmerischen Kriterien. Eine solche Preispolitik, allerdings beschränkt auf die Kernzone des Tarifverbundes (Stadt Schaffhausen, Gemeinde Neuhausen am Rheinfall), soll für den Stadtrat – bzw. im Rahmen seiner Budgethoheit für den Grossen Stadtrat – weiterhin möglich sein. Die dadurch bei den Transportunternehmungen entstehenden Ertragsausfälle müssen allerdings entschädigt werden.

2.1 Ertragsausfälle infolge Durchtarifizierung im Abonnementsverbund FlexTax

Im Abonnementsverbund FlexTax entstehen Einnahmenverluste wegen der Durchtarifizierung (nur noch ein Fahrausweis für die Benützung mehrerer Unternehmungen). Der Kanton entschädigt die Transportunternehmungen nach der Vorgabe des Transportgesetzes (TG, SR 742.40, Art. 1) für diese Einnahmenausfälle von rund 1,5 Mio. Franken. Diese Entschädigungen werden den Unternehmungen über den Einnahmenverteilungsschlüssel des Tarifverbundes anteilmässig gutgeschrieben. Damit wird das Ergebnis der Unternehmungen als Folge der Integration in den Tarifverbund nicht verschlechtert.

2.2 Ertragsausfälle als Folge von Tarifierleichterungen im Einzelreisendenverkehr der VBSH

Im Einzelreisendenverkehr der VBSH (Einzelbillette und Mehrfahrtenkarten) legt der Grosse Stadtrat heute die Preise noch autonom fest. Die

Fahrausweissorten	Soll-Preis Verbund	IST-Preis VBSH	Tariferleichterung Soll / Ist
	CHF	CHF	CHF
Einzelbillett für Kinder	2.20	1.50	0.70
Einzelbillett zum Halbtax	2.20	2.20	0.00
Einzelbillett für Erwachsene	2.80	2.50	0.30
Mehrfahrtenkarte für Kinder (10 F)	14.70	10.00	4.70
Mehrfahrtenkarte zum Halbtax (10 F)	18.30	14.00	4.30
Mehrfahrtenkarte für Erwachsene (10 F)	23.30	16.00	7.30

bisher vom städtischen Parlament festgelegten VBSH-Preise liegen im Vergleich mit anderen Städten oder Verbunden unter den marktüblichen Preisen. Sie sind auch deutlich tiefer als die Preise, wie sie im integralen Tarifverbund (ITV) gelten werden. Dies betrifft insbesondere die Rabatte bei den Mehrfahrtenkarten und die Preise für Kinder.

Das tiefere Tarifniveau bewirkte bei den VBSH bisher eine um rund 1,1 Mio. Franken grössere Kostenunterdeckung. Im Rahmen des integralen Tarifverbundes haben die VBSH wie die anderen Transportunternehmungen jedoch Anrecht auf die höheren Preise. Hält die Stadt Schaffhausen wie vom Stadtrat beantragt an den bisherigen Preisen fest, muss sie, zusammen mit der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss, den VBSH die dadurch entstehenden Ertragsausfälle entschädigen. Diese neue Praxis verbessert den Kostendeckungsgrad der VBSH. Sie ist für den städtischen Haushalt jedoch kostenneutral, weil sich entsprechend die Abgeltungen für die ungedeckten Kosten reduzieren:

Ertragsposition 2007	Finanzierung bisher		Finanzierung neu	
	1'000 CHF	%	1'000 CHF	%
Tarife	9'487	45%	9'487	45%
Tarifabgeltung			→ 1'087	5%
Nebenertrag	1'476	7%	1'476	7%
Selbst erwirtschafteter Ertrag	10'963	53%	12'050	58%
Abgeltung ungedeckte Kosten Kanton	1'580		1'580	
Abgeltung ungedeckte Kosten Neuhausen	1'455		1'455	
Anteil Parkgebühren	1'886		1'886	
Gemeinwirtschaftliche Leistungen	4'968		4'968	
Tarifabgeltung			← -1'087	
Abgeltung ungedeckte Kosten	9'889	47%	8'802	42%
Total Ertrag	20'852	100%	20'852	100%
Total Leistungen der öffentlichen Hand	9'889		9'889	
- Tarifabgeltung	0		1'087	
- Ungedeckte Kosten	9'889		8'802	

3 Änderung der Verordnung über die Organisation der VBSH

3.1 Neuordnung der Finanzierung der VBSH

Die Transportunternehmungen in der Schweiz erhalten heute aufgrund von Plankostenrechnungen Abgeltungen für die nicht gedeckten Kosten. Diese Abgeltungen werden jeweils für ein Rechnungsjahr im Voraus festgelegt. Im Gegensatz dazu gilt bei den VBSH bis heute noch das Prinzip der Defizitdeckung im Nachhinein.

Mit einer Änderung der Organisationsverordnung soll nun auch bei den VBSH eine mit den anderen Unternehmungen vergleichbare Regelung getroffen werden. Dabei werden folgende Entschädigungen unterschieden:

- Einnahmenausfälle als Folge der vom Grossen Stadtrat im Rahmen des Budgets bewilligten Tarifierleichterungen werden absatzabhängig entschädigt und im Verkehrsertrag verbucht.
- Die Abgeltung der ungedeckten Kosten durch die Stadt Schaffhausen, die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall und den Kanton Schaffhausen wird aufgrund des Budgets im Voraus festgelegt.

Mit diesem neuen Finanzierungsmodell werden die Verkehrsbetriebe je nach Verlauf eines Geschäftsjahres einen Gewinn oder einen Verlust erzielen. Gewinne bleiben als „Reserve zur Deckung zukünftiger Betriebsverluste“ in der Unternehmung, Verluste werden aus ebendieser Reserve gedeckt.

Die neue Finanzierungsregelung entspricht den Grundsätzen des Eisenbahngesetzes. Die Bestimmungen über die Finanzierung müssen in der Verordnung über die Organisation der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (RSS 7400.00, Art. 6 Abs. 1) wie folgt angepasst werden:

Die Finanzierung der Angebote der Verkehrsbetriebe im Ortsverkehr erfolgt nach den Grundsätzen des Eisenbahngesetzes (EBG, SR 742.101), der vom Bundesrat erlassenen Abgeltungsverordnung (ADFV, SR 742.101.1) und des Gesetzes über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (GöV, SHR 743.100).

In den erwähnten gesetzlichen Grundlagen ist das Verfahren zur Ermittlung der ungedeckten Kosten festgehalten. Im GöV ist zudem in Art. 6 geregelt, dass die Gemeinden Tarifierleichterungen verlangen können, wenn sie den Unternehmungen die Einnahmenausfälle decken. Weitergehende Regelungen zur Finanzierung der VBSH sind nicht erforderlich.

In der städtischen Rechnung führt die Neuregelung zu einer transparenteren Darstellung der Gesamtkosten für den öffentlichen Verkehr. Der Beitrag aus den Parkgebühren wird nicht mehr direkt den Verkehrsbetrieben gutgeschrieben. Der Beschluss von 1973 verlangt dies auch nicht. Die eingenommenen Parkgebühren müssen „zu drei Vierteln für den öffentlichen Verkehr“ eingesetzt werden. Dementsprechend werden

deshalb diese Beiträge zukünftig der Kontengruppe Nah- und Regionalverkehr der städtischen Rechnung gutgeschrieben. Für diese rein buchhalterische Neuregelung ist kein Beschluss erforderlich.

Die Investitionen der VBSH werden seit 1994 über ordentliche Darlehen der Stadt finanziert und amortisiert. Der in Art. 6 Abs. 2 für Investitionen vorgesehene "Fonds zur Verbilligung und Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs" enthält keine Mittel mehr. Die entsprechende Bestimmung kann aufgehoben werden.

3.2 Verwaltungskommission

3.2.1 Ergänzung um einen Kantonsvertreter

Gemäss Art 8 Abs. 1 der Verordnung über die Organisation der VBSH behandelt die Verwaltungskommission als Koordinationsgremium alle „Belange des öffentlichen Verkehrs, welche die Interessen der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinfluss gemeinsam berühren“. In der paritätisch zusammengesetzten Kommission verfügen beide Gemeinden über je vier Sitze (Art. 8 Abs. 2).

Gestützt auf das GöV beteiligt sich seit 2006 auch der Kanton mit 15 Prozent an den ungedeckten Kosten der VBSH. Mit der Einführung des integralen Tarifverbundes wird der Kanton seinen Anteil auf 20 Prozent erhöhen. Der Kanton wird damit zu einem deutlich gewichtigeren Finanzierungspartner. Dementsprechend soll dem Kanton in der Verwaltungskommission ein entsprechendes Mitspracherecht eingeräumt werden.

3.2.2 Aufgaben der Verwaltungskommission

Die Verwaltungskommission ist gemäss Art 8 Abs. 3 der Verordnung über die Organisation der VBSH zuständig für die Vorberatung der Voranschläge, Jahresrechnungen und Jahresberichte sowie von Investitionsvorhaben und wesentlichen Fahrplanänderungen. Zudem prüft sie den jährlichen Kostenverteiler zuhanden der zuständigen Gemeindeorgane. Sie hat ausserdem ein Vorschlagsrecht bei den Anträgen des Stadtrates betreffend Festsetzung der Tarife.

Der jährliche Kostenverteiler gilt künftig für drei Partner. Die Bestimmung wird entsprechend angepasst.

Dem Grossen Stadtrat liegt gleichzeitig ein Antrag zum Verzicht auf die Tarifhoheit des Parlamentes vor. Unabhängig von diesem Entscheid besteht die Aufgabe der Verwaltungskommission künftig darin, den zuständigen Organen Vorschläge betreffend der Festsetzung der Tarife und der Tariferleichterungen zu unterbreiten.

3.3 Weitere Bestimmungen

Unter Art. 3 Abs. 2 der Verordnung ist festgelegt, dass Reglemente und Bestimmungen, welche die Tarife der Verkehrsbetriebe ordnen, dem Grossen Stadtrat zu unterbreiten sind. Diese Bestimmung kann aufgrund des Wegfalls der Tarifhoheit des Grossen Stadtrates gestrichen werden.

4 Auswirkungen auf das Verhältnis zu den Partnern

Im Verhältnis zwischen der Stadt und Gemeinde Neuhausen am Rheinflall sowie dem Kanton Schaffhausen ändern sich durch die Neuregelung der Finanzierung der VBSH die Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der jeweiligen Kostenanteile. Mit beiden Partnern wurde vereinbart, dass sich die Basis für die Abrechnung künftig aus der Summe von Tarifabgeltungen und der Abgeltung der ungedeckten Kosten ergibt. Voraussichtlich wird der Vertrag zwischen der Stadt und der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall nach Einführung des integralen Tarifverbundes angepasst.

5 Würdigung

Die Neuregelung der Finanzierung der Verkehrsbetriebe ist eine flankierende Massnahme zur Einführung des integralen Tarifverbundes.

Die Abkehr von der nachträglichen Defizitdeckung entspricht der heute fast überall in der Schweiz angewendeten Finanzierung und ist auch ohne Tarifverbund angezeigt. Mit der Unterscheidung der städtischen Beiträge in Tarifierleichterungen und in die eigentliche Abgeltung der ungedeckten Kosten wird Transparenz geschaffen. Das städtische Parlament hat im Rahmen der Budgethoheit auch nach Aufhebung seiner Tarifzuständigkeit nach wie vor die Möglichkeit, aus sozial-, umwelt- oder energiepolitischen Gründen für die Kernzone des Verbundes (Stadt Schaffhausen und Gemeinde Neuhausen am Rheinflall) die Preise zu ermässigen. Der Stadtrat wird diesbezüglich allerdings eher eine zurückhaltende Politik einschlagen. Er will die Tarifierleichterungen bei kommenden Tarifrevisionen nicht weiter erhöhen, sondern eher tendenziell reduzieren. Denn mit den Tarifabgeltungen werden Mittel (1,1 Mio. Franken) gebunden, welche auch für den Ausbau des Leistungsangebotes der VBSH eingesetzt werden könnten. Zudem sind auch in der Stadt Schaffhausen und der Gemeinde Neuhausen am Rheinflall für die Benützung des ausgezeichneten Angebotes Preise vertretbar, wie sie in der Region für weniger gute Angebote schon länger üblich sind.

6 Anträge

1. Der Grosse Stadtrat nimmt Kenntnis von der Vorlage des Stadtrates vom 2. Dezember 2008 über die Neuordnung der Finanzierung der Verkehrsbetriebe Schaffhausen.
2. Die im städtischen Voranschlag 2009 eingestellten Beiträge an die Verkehrsbetriebe von insgesamt 7'912'100 Franken (Beitrag Parkierung, Defizitdeckung) werden im Betrag von 1'100'000 Franken als Abgeltung von Tariferleichterungen (Konto 6510.363.002) nach Abrechnung und im Betrag von 6'812'100 Franken als Abgeltung der ungedeckten Kosten (6510.363.003) pauschal an die Verkehrsbetriebe geleistet.
3. Der Grosse Stadtrat genehmigt die Änderungen der Verordnung über die Organisation der Verkehrsbetriebe Schaffhausen vom 24. März 1992 gemäss Anhang.
4. Ziff. 3 dieses Beschlusses untersteht nach Art. 11 Abs. 1 lit. i dem fakultativen Referendum.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATES

Marcel Wenger
Stadtpräsident

Christian Schneider
Stadtschreiber

Anhang:

Änderung der Verordnung über die Organisation der Verkehrsbetriebe Schaffhausen (VBSH) vom 24. März 1992 (RSS 7400.00)